

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 291

Diez, Samstag den 14. Dezember 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Bezirksfleischstelle für den
Regierungsbezirk Wiesbaden

W. B. 4651. Frankfurt a. M., den 7. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

betreffend zeitliche Begrenzung der Haus-
schlachtungen und Ablieferung der Schweine.

Die diesjährige Kartoffelernte entspricht in
Menge und Güte nicht den Erwartungen. Das Verfüttern
von Speisekartoffeln muß unter allen Umständen verhindert
werden, wenn nicht in kurzer Zeit ein Zusammenbruch
in der Versorgung der großen Städte mit Kartoffeln erfolgen
soll. Es ist ferner zur Weiterführung der Getreide- und
Brotversorgung dringend erforderlich, daß die bestehenden
Verfütterungsverbote streng durchgeführt werden. Nur
durch eine erhebliche Verminderung des bereits wieder stark
gestiegenen Schweinebestandes wird die Verjüngung uner-
laubter Verfütterung von Getreide und Speisekartoffeln auf-
gehoben für die Aufrechterhaltung der Volksernährung erträg-
liches Maß herabgemindert werden. Unter Berücksich-
tigung dieser Umstände wird auf Anordnung des
Herrn Staatssekretärs des Reichsernährungsamtes auf
Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischver-
brauchs und den Handel mit Schweinen vom 21. August
1916 in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-Bl.
S. 949) für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden
die nachfolgende Anordnung erlassen.

Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß diese Anordnung
eine nicht geringe Einschränkung bedeutet, so wolle doch
die ländliche Bevölkerung dessen eingedenk sein, daß ihr die
Sicherstellung des Fleisch- und Fettbedarfs doch für einen
längeren Zeitraum zukommt, während die gesamte nicht
durch Hauschlachtungen versorgte Bevölkerung hierin weit
schlechter gestellt ist.

§ 1.

Sämtliche Schweinehauschlachtungen müssen bis spä-
testens 31. Dezember 1918 durchgeführt sein.

§ 2.

Kurzfristige Ausnahmen dürfen von den Kommunal-er-
höhen nur in Einzelfällen gewährt werden, wenn be-
sondere Umstände sie rechtfertigen. Fehlende Schlach-
terlaubnis eines Hauschlachtungsschweines ist allein kein Grund
zur Ausnahmegewilligung. Eine solche darf vielmehr in
jedem Falle nur dann gewährt werden, wenn die Möglich-

keit der Weiterfütterung mit erlaubten Futtermitteln nach-
gewiesen ist.

§ 3.

Die durch Verordnung vom 19. Oktober 1917 (R.-G.-
Bl. S. 949) vorgesehene Speckablieferung aus Hausfisch-
schlachtungen bleibt unverändert bestehen und ist bei dem großen
Fettmangel der Städte auch restlos durchzuführen.

§ 4.

Angebotene Haltungsvertragschweine, für welche die
Ablieferungsfrist bis zum 31. März 1919 verlängert worden
ist, werden von den Kreisammestellen des Viehwirtschafts-
verbandes auch vor dem 31. März 1919 abgenommen, selbst
wenn das vereinbarte Gewicht nicht erreicht ist. Eine Ver-
längerung des Ablieferungszeitraumes über den 31. März
1919 kann nicht bewilligt werden.

§ 5.

Alle nach dem 1. Januar 1919 noch ohne Ausnahmegewilligung
vorhandenen schlachtfähigen Schweine sind, ab-
gesehen von Zuchtchweinen, auf deren Haltung mit allen
Mitteln hinzuwirken ist, und abgesehen von noch nicht ab-
genommenen Vertragschweinen sofort zur Erfüllung der
Schlachtwiechumlage heranzuziehen.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt sofort mit dem Tage ihrer
Veröffentlichung in Kraft.

Bezirksfleischstelle.

Nr. II. 12572. Diez, den 11. Dezember 1918.

Vorstehende Verordnung ist mit Rücksicht auf die über-
aus ernste Lage der Brot- und Kartoffelversorgung erlassen
worden. Ausnahmen nach § 2 können nur in besonders
dringenden Fällen und wenn nachgewiesen wird, daß die zur
Fütterung erforderlichen erlaubten Futtermittel zur Ver-
fügung stehen, von mir zugelassen werden. Den gehörig
begründeten Anträgen ist der Nachweis hierüber durch eine
Bescheinigung des betreffenden Bürgermeisters zu erbringen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
Lron.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 15. ds. Mts., vormittags 10 Uhr
werden auf dem Hofe der Alten Kaserne Wagen (Motor
und Anhängewagen) öffentlich meistbietend versteigert.

Diez, den 13. Dezember 1918.

Der Landrat.
Lron.

Bekanntmachung.

Betrifft: Instandsetzung der öffentlichen Wege.

Infolge der langen Kriegsdauer und infolge des Durchmarsches unserer Truppen sind die von den Gemeinden zu unterhaltenden Weginnen vielfach in einen recht schlechten Zustand verfallen worden. Viele bereits aufgestellten Wegebau-Kostenanschläge konnten wegen Arbeitermangels usw. nicht zur Ausführung gebracht werden. Die rückständigen Wegebauarbeiten sind daher nach Benehmen mit den Landesbauämtern unter Einjah aller Kräfte wieder aufzunehmen. Die erforderlichen Mittel dürften überall zur Verfügung stehen.

Ich veranlasse daher die Herren Bürgermeister, mit allem Nachdruck für die Instandsetzung der Wege auch innerhalb der Ortsberinge, sofort einzutreten damit seitens der Besatzungstruppen Anordnungen usw. nicht notwendig werden.

Der Landrat.

Lhon.

I 13036.

Diez, den 12. Dezember 1918.

Ablieferung sämtlicher Schuß- pp. Waffen.

Zur Vermeidung von Zwischenfällen bei der demnächstigen feindlichen Besatzung ersuche ich sämtliche Waffen — Schuß-, Hieb- und Stichwaffen bei den zuständigen Bürgermeisterämtern gegen Empfangsbcheinigung sofort abzugeben. Die einzelnen Waffen müssen mit Namensschildern versehen werden. Die Bürgermeisterämter haben zur Aufbewahrung der Waffen einen trockenen, verschließbaren, diebstahlsicheren Raum bereitzustellen und die bei ihnen befindlichen Miliärgewehre nebst Munition, welche f. Bt. bei der Errichtung der Bürgerwehr Verwendung gefunden haben, schnelligst an eines der Bürgermeisterämter in Holzheim, Flacht, Niederneisen, Oberneisen, Hahnstätten oder Burgschwalbach abzuliefern.

Bei dieser Gelegenheit weise ich darauf hin, beim Eintreffen der feindlichen Besatzung keinesfalls zu schießen oder von den Truppen zurückgelassene Leuchtraketen zu entzünden. Durch einen derartigen Unfug können für die betreffenden Gemeinden unabsehbare Folgen entstehen. Selbst das an sich harmlose Schießen mit Kinderpistolen muß unter allen Umständen unterbleiben.

Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß von unseren Truppen Artilleriemunition, Handgranaten und dergl. in den Gemeinden möglicherweise zurückgelassen oder weggenommen worden sind. Wo solche Munition festgestellt wird, ist mir telegraphisch oder telefonisch Anzeige zu machen, damit ich das Erforderliche veranlassen kann.

Der Landrat.

Lhon.

3. Nr. 12 428 II.

Diez, den 10. Dezember 1918.

Bekanntmachung.

Betrifft: Ablieferung unerledigter Saatkarten.

Vom Kreise ist eine große Anzahl Saatkarten für Wintergetreide ausgestellt worden, die anscheinend zum Bezug von Saatgut nicht benutzt worden sind. Diese unerledigten Saatkarten für Wintergetreide müssen gesammelt und an das Landesgetreideamt abgegeben werden.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, zur Rückgabe dieser Saatkarten öffentlich aufzufordern, sie zu sammeln und mir bis zum 20. Dezember 1918 eingeschrieben einzureichen. Da die auf Saatkarten eingeführten Saatgutmengen in die hier vorhandenen Wirtschaftskarten der einzelnen Landwirte einzutragen sind, so liegt es im eigenen

Interesse der Landwirte, Saatkarten, auf die Saatgut nicht bezogen worden ist, hierher zurückzugeben, damit die Wirtschaftskarten entsprechend berichtigt werden können.

Sollten bis zum 20. Dezember 1918 Saatkarten nicht eingegangen sein, so wird angenommen, daß das auf die Saatkarten zur Einfuhr genehmigte Wintergetreide auch wirklich in die Gemeinde eingeführt worden ist, und daher der Gemeinde angerechnet werden muß.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Lhon.

Bekanntmachung.

Die Entente hat sich das Kontrollrecht in der neutralen Zone vorbehalten. A- und S-Räte werden von ihr nicht gebildet, sie sind daher in der neutralen Zone aufzulösen. Mitglieder von A- und S-Räten, die von der Entente in der neutralen Zone betroffen werden, müssen gewärtig sein, von der Entente verhaftet zu werden.

Unter Hinweis auf vorstehende Bestimmung der D. S. L. werden alle A- und S-Räte in der neutralen Zone hiermit aufgefordert, vom 12. 12. ab ihre Tätigkeit einzustellen und ihre bisher ausgeübten Funktionen wieder den zuständigen Behörden zu überlassen.

Die neutrale Zone im Armeebereich wird durch folgende ungefähren Linien begrenzt:

im Westen Linie Heistenbach, westlich Diez, Niederneisen, Kaltenholzhausen, Bechtheim, Wallrabenstein, Baldorf, Oberreifenberg, westlich Oberursel, Westrand Frankfurt, Ostrand Langen, Bayerseich,

im Osten Linie Streeden, Nordrand von Nieder- und Oberbrechen, Niederlaufen, Westerfeld, Nordstrand Friedrichsdorf, Wilbel, Bürgel, Vieber, Urberach

Von seiten des Oberkommandos

Der Chef des Generalstabes
gez. Wegell, Oberstleutnant.

Bekanntmachung.

Außer der bereits angezeigten, am Montag, den 16. Dezember, 10 Uhr vormittags stattfindenden Versteigerung von Pferden findet am Dienstag, den 17. Dezember, 10 Uhr vormittags, und am Mittwoch, den 18. Dezember, 10 Uhr vormittags

Versteigerung von Pferden

im Hofe der Unteroffizierschule statt.

1. Das Zaumzeug ist vom Verkaufe ausgeschlossen, und müssen daher die Käufer Zaumzeug mitbringen. Für jedes unter den Pferden befindliche Paar Hufeisen ist außer dem Kaufpreise der Betrag von 1 Mark zu vergüten.

2. Händlern ist das Bieten und überhaupt der Besuch der Versteigerung untersagt. Jeder Teilnehmer an der Versteigerung muß durch Vorlage eines behördlichen Ausweises (ausgestellt vom Bürgermeister) dartun, daß er das Pferd zum eigenen Betriebe benötigt und nicht Händler ist. Besondere Pferdekarten (rote und weiße) sind vorläufig nicht erforderlich.

3. Die Zahlung kann in Kriegsanleihe erfolgen, die zu ihrem vollen Nennwert angenommen wird.

4. Trotz des Verbotes, daß Händlern der Besuch der Versteigerung nicht gestattet ist, kommen immer wieder Händler zur Versteigerung. In Zukunft wird entsprechend gegen die Händler eingeschritten, die sich durch Verletzung des Verbotes, die Versteigerungen nicht zu besuchen, strafbar machen.

Weglar, den 11. Dezember 1918.

Garnisonkommando.